



per E-Mail: LAGA-GS@tmlfun.thueringen.de

Vorsitzenden der
LAGA-Geschäftsstelle im
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz
Herrn Johannes Drissen
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Nachrichtlich:

BMWI, Herrn Dr. Halldorn – buero-iv@bmwi.bund.de
BMUB, Herrn Dr. Wendenburg – helge.wendenburg@bmub.bund.de
und Herrn Dr. Salomon – norbert.salomon@bmub.bund.de
UBA, Herrn Dr. Angrick – michael.angrick@uba.de

Berlin, 03.06.2014

KAS-25-Leitfaden: Einstufung von gefährlichen Abfällen nach der Störfallverordnung – Nachtrag zur Verbändestellungnahme an die LAGA vom 30.04.2014

Sehr geehrter Herr Drissen,

wie in der Verbändeposition zum KAS-Leitfaden vom 30.04.2014 angegeben, möchten wir Ihnen hiermit die fehlenden Anmerkungen zu den dort kursiv gekennzeichneten Abfallschlüsselnummern nachreichen.

Durch die Pauschaleinstufung aller gefährlicher Abfälle in Störfallkategorien werden sich auch für die Unternehmen der Nichteisenmetall-Industrie unverhältnismäßige Konsequenzen ergeben. Aus diesem Grund enthält der Nachtrag ebenfalls Anmerkungen der Industrie.

1. Vorbemerkung

Wir möchten im Vorfeld zu den AVV-Einzelbemerkungen aufgrund der Wichtigkeit für das Verständnis der Praxisferne des KAS-Leitfadens auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- Die Heranziehung der Gesamtabfallmenge als Grundlage für die Einstufung stellt keine geeignete Vorgehensweise dar. Die Einstufung erfolgt nach dem Leitfaden auch bei geringsten Schadstoffgehalten pauschal. Beispielsweise im Bereich Ölkabel und metallhaltige Schlämme können selbst im

Falle einer vollständigen Verbrennung der Schadstoffe keine stoffbedingten Störfälle ausgelöst werden, weil gar nicht genug Schadstoff zur Verbrennung bereitsteht.

- Es wird nicht beachtet, dass bei vielen Abfällen aufgrund der festen chemischen Bindung der Schadstoffe keine Freisetzung erfolgen kann (nicht brennbare Abfälle, mangelnde Möglichkeit zur Auslaugung von Schadstoffen etc.). Näheres dazu in den folgenden Einzelbemerkungen.
- Die Benennung von „Richtwerten“ für die Konzentrationen bestimmter Stoffe für die Störfalleinstufung in der KAS 25 ist problematisch. Die Entsorger können nicht bereits bei einem Genehmigungsantrag eine Analyse vorlegen, da der Abfall zu diesem Zeitpunkt noch nicht existiert. Ein Unternehmen kann ja den Abfall erst annehmen, wenn es die entsprechende Genehmigung hat.

Das führt bei der Anwendung des Leitfadens durch die Behörden (und das ist die praktische Erfahrung bei den Entsorgungsunternehmen) in der Regel zu einer Präventiveinstufung nach den in der KAS 25 zu jedem Abfall benannten Maximalkriterien („... es könnte ... enthalten sein, deshalb erfolgt Einstufung als „giftig“, „umweltgefährdend“...) und damit zu einer Störfallrelevanz von faktisch ALLEN in der KAS 25 benannten gefährlichen Abfällen.

Unternehmen können im Genehmigungsverfahren nicht nachweisen, dass die künftig eintreffenden Abfälle (z. B. Schlämme) NICHT in die Maximalkategorie fallen, da sie häufig ja noch gar keinen Abfall der Art haben, dessen Annahme in einem neuen Anlagenteil geplant ist.

- Im KAS-Leitfaden werden die normalen physikalischen Gegebenheiten eines Lagers nicht berücksichtigt (z. B. trockene Lagerung ohne Wasserzutritt). Stattdessen wird automatisch davon ausgegangen, dass z. B. unbegrenzter Wasserzutritt möglich ist – ohne Kenntnis der im jeweiligen Genehmigungsverfahren noch zu erlassenden Auflagen. Daraus ergibt sich, dass teilweise bereits bei geringsten Lagermengen eine Einstufung als Betrieb mit erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung erfolgen soll, egal ob und in welcher Menge z. B. ein Wasserzutritt überhaupt technisch möglich ist. In der Folge wären bestimmte Abfallbehandlungsbetriebe, bei denen sich öffentlich genutzte Gebäude in der Nachbarschaft der geplanten Anlage befinden oder in deren Gebietsbebauungsplänen Störfallbetriebe ausgeschlossen sind, bereits nicht mehr genehmigungsfähig, auch wenn selbst im „worst case“ kein oder wenig Wasser (oder andere Stoffe) in die Abfälle eindringen können.

2. AVV-Einzelergänzungen

06 03 15 Metalloxide, die Schwermetalle enthalten

Unter der Voraussetzung, dass in Oxiden als sehr giftig eingestufte Stoffe (Metalle), wie z. B. Arsen oder Cadmium, enthalten sein können, wird das H-Kriterium H 6-1 als mögliche Option genannt. Das Kriterium H 6-2 wird ohne möglichen auslösenden Inhaltsstoff festgesetzt, sondern einzig auf die mögliche Anwesenheit von Schwermetallen, die giftig sind, zurückgeführt. Die mögliche Schwermetallbelastung lässt sich durch den eigentlichen Prozess und die eingesetzten Stoffe eingrenzen, so dass gezieltere Aussagen möglich sind und somit keine generelle Einstufung gemäß Störfallverordnung notwendig ist.

Je nachdem, ob Oxide als sehr giftig oder giftig eingestufte Stoffe (Metalle) vorliegen, können entsprechend auch die Kriterien H 14-9a bzw. 9b zutreffen.

Für die Aufnahme dieser Abfallschlüsselnummer in den Leitfaden sollte auch entscheidend sein, ob der entsprechende Filterstaub inhaliert werden kann (erst ab Korngrößen < 100 µm relevant, weil dann alveolengängig) bzw. ob eine wassergefährdende Wirkung möglich ist. Abfallbehandlungsanlagen, die

gefährliche Abfälle mit dieser Abfallschlüsselnummer annehmen dürfen, besitzen in der Regel in ihrer Genehmigung nach BImSchG die Auflage, die Lagerung und den Umgang mit diesen Abfällen auf wasserrechtlich zulässig befestigten Flächen durchzuführen, so dass ein Eindringen in den Boden bzw. eine Verschmutzung des Grundwassers durch die gefährlichen Inhaltsstoffe der Abfälle grundsätzlich nicht möglich ist.

10 05 03 Filterstaub

Unter diesen Abfallschlüssel fallen Zinkfilterstäube. Diese können in den verschiedensten Formen und mit einer breit gestreuten Analytik auftreten. Je nach Ausgangsmaterial und Art der Verarbeitung findet ein großer Teil der anfallenden Stäube nach entsprechender Vorbehandlung den Weg in die Düngemittel- und /oder Futtermittelindustrie.

In Anbetracht dessen ist auch hier eine Störfallrelevanz ausdrücklich zu verneinen. Der Abfallschlüssel ist aus dem KAS-Leitfaden zu streichen.

10 05 10 Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben

Hier geht es um Zinkaschen aus der thermischen Zinkmetallurgie, die in Verbindung mit Wasser zu thermischen Prozessen mit entsprechender Gasentwicklung (Wasserstoff) neigen können.

In der Vergangenheit wurden in Einzelfällen Zinkaschen aus der thermischen Verzinkung unter diesem Abfallschlüssel eingestuft. Nach Einführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurden die Zinkaschen von mehreren Feuerverzinkereien, die unter dem Abfallschlüssel 10 05 10 eingestuft waren, hinsichtlich des Ausgasungsverhalten bei Kontakt mit Wasser untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass diese Abfälle kein auffälliges Ausgasungsverhalten aufweisen, wonach eine Einstufung in den Abfallschlüssel 10 05 10 nicht zutreffend sei. Die Zinkaschen aus der thermischen Verzinkung werden heutzutage richtigerweise unter 11 05 02 gelistet.

10 08 15 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

Die Bewertung der Filterstäube ist in Abhängigkeit vom hergestellten Nichteisenmetall zu treffen. Die Einstufung im Leitfaden erfolgte beispielhaft für Abfälle aus der thermischen Nickelerzeugung. Für die Aufnahme dieser Abfallschlüsselnummer in den Leitfaden sind im Falle von Filterstaub aus der thermischen Nickelerzeugung einerseits die Ni-Gehalte-Einstufung als „giftig“ (Kriterium H 6-2) ab 10 Prozent Ni-Gehalt, als „umweltgefährlich mit R50/53“ (Kriterium H 14-9a) bei Ni-Gehalten ab 25 Prozent und als „umweltgefährlich mit R51/53“ (Kriterium H 14-9b) bei Ni-Gehalten von 2,5 bis 25 Prozent im Staub entscheidend und andererseits, ob der entsprechende Filterstaub inhaliert werden kann (erst ab Korngrößen < 100 µm relevant, weil dann alveolengängig) bzw. eine wassergefährdende Wirkung möglich ist. Letzteres stellt in der Nichteisenmetall-Recyclingbranche generell kein Problem dar, da Abfallbehandlungsanlagen, welche gefährliche Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 10 08 15 annehmen dürfen, als Auflage in ihrer Genehmigung nach BImSchG die Lagerung und den Umgang mit diesen Abfällen auf gemäß WHG befestigten Flächen vorgeschrieben bekommen, so dass ein Eindringen in den Boden bzw. eine Verschmutzung des Grundwassers grundsätzlich nicht möglich sind.

10 08 17 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Es gilt das zu 10 08 15 Gesagte.

10 09 09 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

Hierunter fallen in erster Linie die bei der thermischen Behandlung von Bleimetall anfallenden Stäube, insbesondere Stahlwerkstäube. Die Einstufung dieser Abfallschlüsselnummer unter dem Kriterium H 14-9b („umweltgefährlich mit R51/53“) trifft nur zu, wenn der Filterstaub tatsächlich bleihaltig ist. Handelt es sich nicht um bleihaltige Filterstäube, fallen diese auch nicht unter die Störfallverordnung und es gibt keine Mengenbegrenzungen.

10 09 11 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten

In der Regel handelt es sich hier um feste Abfälle mit Anhaftungen von Metalloxiden oder Bindemitteln unkritischer Korngrößen (kein Filterstaub!), die in der Gießerei-Industrie anfallen können. Da es sich um geringfügige Anhaftungen handelt und nur einige wenige Metalloxide eingestuft sind bzw. gefährliche Eigenschaften enthalten, erschließt sich die Relevanz nicht und dieser Abfallschlüssel sollte generell aus dem Leitfaden gestrichen werden.

10 10 11 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten

Es gilt das zu 10 09 11 Gesagte.

10 11 11 Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)

Die Einstufung dieser Abfallschlüsselnummer unter die Kriterien H 14-9a bzw. 9b („umweltgefährlich mit R 50/53 bzw. R51/53“) trifft nur zu, wenn der Glasabfall Bleioxide enthält, was z. B. bei Elektronenstrahlröhren der Fall ist.

11 01 98 andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Bei Abfällen, die unter diesem Abfallschlüssel subsumiert werden, handelt es sich in der Regel um unspezifische Abfallarten. Hier trifft der KAS-Leitfaden vollkommen willkürliche Grundannahmen über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle und im Endeffekt somit auch über die Zuweisung „sehr giftig, giftig und umweltgefährlich“. Da die Einstufung im Leitfaden hier auf der Basis schlichtweg falscher Annahmen erfolgt ist, wird für eine Streichung plädiert.

17 04 10 Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Der KAS-Leitfaden bezieht sich bei diesen Abfällen auf die Öl-, Kohlenteer- und möglichen asbesthaltigen Kabelzusatzstoffe, welche laut Leitfaden mit R50/53 zu bewerten sind. Es wurde bei der Aufnahme in das Papier jedoch außer Acht gelassen, dass diese gefährlichen Anteile der Kabel einerseits nur in sehr geringen Mengen und andererseits ausschließlich in gebundener Form vorliegen. Es ist weder freier Staub von den gefährlichen Inhaltsstoffen vorhanden, noch sind ätzende Eigenschaften gegeben. Die Arbeitnehmer tragen dennoch zur Sicherheit arbeitsschutzrechtlich vorgeschriebene Schutzhandschuhe und werden regelmäßig betrieblich zum Umgang mit diesen Abfällen belehrt und betriebsärztlich untersucht.

Ölkabel werden nur ausgepresst und mit sogenannten Schrumpfkappen versehen (verhindern das Auslaufen des Restöls) von den Recyclingunternehmen angenommen. Das Öl an sich wird bereits vorher durch spezielle Fachfirmen ordnungsgemäß entnommen und anschließend entsorgt.

Sämtliche Lager- und Behandlungsflächen für derartige Kabel sind zudem wasserrechtlich ordnungsgemäß befestigt, da ansonsten im Vorfeld keine Genehmigung für den Umgang mit diesen Materialien

ausgegeben worden wäre. Eine Gefährdung von Wasser und Boden ist daher ausgeschlossen. Dieser Abfallschlüssel ist somit aufgrund fehlender Störfallrelevanz aus dem KAS-Leitfaden zu streichen.

Praxisfern sind ebenfalls die Eingruppierungen von Boden **(17 05 03)** und Bauschutt **(17 01 06)** in Störfallkategorien. Hier sollen Mengen ab 4 000 kg relevant sein. Fast jeder Container oder LKW hat mehr Ladegewicht und wäre unter diesen Voraussetzungen theoretisch störfallrelevant. Auch die Baustellenabwicklung und kurzzeitige Bodenlagerungen könnten dadurch betroffen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Kurth
Präsident
BDE e. V.



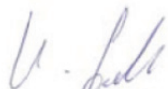
Eric Rehbock
Hauptgeschäftsführer
bvse e. V.



Ralf Schmitz
Hauptgeschäftsführer
VDM e. V.



Stefan Schmidmeyer
Geschäftsführer
BRB e. V.



Uwe Groll
1. Vorsitzender
BAV e. V.



Christian Hartmann
Präsident
BVA e. V.



Dr. Peter Sauerwein
Geschäftsführer
VHI e. V.



Dr. Rainer Cosson
Hauptgeschäftsführer
BDSV e. V.



Thomas Grundmann
Vorstandsvorsitzender
ASA e. V.



Martin Kneer
Hauptgeschäftsführer
WVM e. V.

**BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**

Behrenstraße 29
10117 Berlin

bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.

Hohe Straße 73
53119 Bonn

Verband Deutscher Metallhändler e.V. (VDM)

Hedemannstraße 13
10969 Berlin

Baustoff Recycling Bayern e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

BAV - Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter e. V.

Behrenstraße 29
10117 Berlin

Bundesverband Altöl e. V.

Pirschgang 42
15745 Wildau

Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e. V.

Ursulum 18
35396 Gießen

BDSV Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V.

Berliner Allee 57
40212 Düsseldorf

ASA e. V. - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung

Westring 10
59320 Ennigerloh

Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V.

Wallstraße 58/59
10179 Berlin